



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

(Bekanntmachungssatzung)

vom 26. September 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) - jeweils in der derzeit gültigen Fassung - hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Urbach werden gemäß § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Website der Gemeinde Urbach unter www.urbach.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Rathaus Urbach, Konrad-Hornschuch-Straße 12, 73660 Urbach im Hauptamt von jedermann kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt. Zu allgemeinen Informationszwecken können die öffentlichen Bekanntmachungen zusätzlich im Amtsblatt (Urbacher Mitteilungen) der Gemeinde Urbach veröffentlicht werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Website ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das Amtsblatt (Urbacher Mitteilungen) der Gemeinde Urbach. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Amtsblatts (Urbacher Mitteilungen).
- (3) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in ordentlicher Form der Bekanntmachung insbesondere infolge eines technischen Ausfalls der Systeme oder wegen hö-

herer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse oder aufgrund Nichterschei-
nens des Amtsblatts (Urbacher Mitteilungen) - nicht möglich, so kann die öffentliche
Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbe-
kanntmachung):

1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätz-
lich durch Abdruck in der Tageszeitung „Schorndorfer Nachrichten“. Als Tag der öf-
fentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Tageszeitung.
2. Erscheint die in Nr. 1 genannte Tageszeitung nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentli-
che Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Ver-
kündungstafel des Rathauses Urbach, Konrad-Hornschuch-Straße 12, 73660 Urbach
auf die Dauer von mindestens einer Woche. Im Falle der Notbekanntmachung ist die
öffentliche Bekanntmachung in ordentlicher Form der öffentlichen Bekanntmachung
unverzüglich zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. September 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Ge-
meinde Urbach vom 7. November 1978 außer Kraft.

Ausfertigung

Urbach, den 27. September 2023

Martina Fehrlen
Bürgermeisterin